

## **Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, Flüchtlinge, Spätaussiedler und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren des Amtes Siek**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wird durch Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Siek vom 21.10.2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen, Spätaussiedlern und Obdachlosen sowie die Festsetzung und Erhebung von Gebühren für die Unterbringung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Flüchtlinge, Spätaussiedler und Obdachlose.
- (2) Zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen betreibt das Amt Siek Unterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (3) Wohnungslose Personen sind Obdachlose sowie dem Amt Siek zur Unterbringung zugewiesenen Personen (Flüchtlinge, Spätaussiedler und Asylbewerber). Die Unterkünfte sind die zur Unterbringung von Wohnungslosen angemieteten Gebäude, Räume und Wohnungen.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung der in Absatz 2 aufgeführten Personen und der Personen, die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden.

### **§ 2**

#### **Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Unterbringung erfolgt durch Einweisungsverfügung des Amtes Siek. Durch die Einweisungsverfügung entsteht ein Benutzungsverhältnis, das öffentlich-rechtlicher Natur ist. Durch die Einweisungsverfügung und Benutzung der Unterkunft wird kein privatrechtliches Mietverhältnis begründet. Einen Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Zahl, Art und Größe besteht nicht.

(2) Alleinstehende Personen können mit anderen alleinstehenden Personen gleichen Geschlechts zusammen in einem Raum, mit anderen Personen anderen Geschlechts zusammen in einer Wohnung untergebracht werden.

(3) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkung die Personenmehrheit berührt, müssen von und gegenüber allen vollgeschäftsfähigen Personen abgegeben werden.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Nutzung**

(1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer in die Unterkunft eingewiesen wird. Hierüber ergeht eine schriftliche Einweisungsverfügung. Diese kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

(2) Beendet wird das Benutzungsverhältnis

- a) durch den Ablauf der in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist,
- b) durch den schriftlichen Widerruf der Einweisungsverfügung oder sonstige schriftliche Verfügung zu dem darin genannten Termin,
- c) durch den Auszug des Benutzers,
- d) durch Räumung der Unterkunft,
- e) durch den Tod des Benutzers.

(3) Die Einweisungsverfügung kann widerrufen werden, wenn

- a) der Grund für die Unterbringung entfällt,
- b) eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) aus wichtigen Gründen geboten ist,
- c) anderweitig angemessener Wohnraum zur Verfügung steht oder gestellt wird,
- d) Anhaltspunkte dafürsprechen, dass der Benutzer die Unterkunft länger als 14 Tage nicht benutzt hat oder sie nicht ausschließlich zu Wohnzwecken nutzt,
- e) der Benutzer schwerwiegend und mehrfach gegen diese Satzung und die geltende Hausordnung oder gegen mündliche Weisungen der Mitarbeiter des Amtes Siek verstoßen hat,
- f) die Person strafbare Handlungen begeht, die sich gegen die Unterkünfte als öffentliche Einrichtung, gegen Mitarbeiter des Amtes Siek oder andere untergebrachte Personen richten,
- g) der Benutzer durch sein Verhalten Anlass zu Konflikten gibt, die zu Beeinträchtigungen des Hausfriedens oder Gefährdung von Hausbewohnern oder Nachbarn führen,
- h) sonstige wichtige Gründe.

(4) Wird im Falle der Aufhebung bzw. des Widerrufs der Einweisung oder auch durch einseitige Erklärung des Benutzers die zugewiesene Unterkunft nicht geräumt, kann das Amt Siek die Räumung veranlassen. Persönliche Gegenstände werden für die Dauer von

höchstens sechs Monaten verwahrt, soweit nicht eine sofortige Zuführung zur Abfallbeseitigung geboten ist oder diese offensichtlich wertlos sind. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine dem Zustand der Gegenstände entsprechende Verwertung.

#### **§ 4**

##### **Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht übt der Amtsvorsteher des Amtes Siek als örtliche Ordnungsbehörde aus. Den Anordnungen der Mitarbeiter des Amtes Siek ist Folge zu leisten.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn des Benutzungsverhältnisses übernommen worden sind.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden. Die Benutzer sind verpflichtet, das Amt Siek unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume und am überlassenen Zubehör der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Es ist verboten
  - a) andere als in der Einweisungsverfügung genannte Räumlichkeiten zu nutzen,
  - b) in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten zu Wohnzwecken, zur Übernachtung oder zu anderen Zwecken aufzunehmen; Ausnahmen bedürfen vorab der schriftlichen Erlaubnis des Amtes Siek,
  - c) die Unterkunft zu anderen als ausschließlich zu Wohnzwecken zu benutzen,
  - d) in der Unterkunft zu rauchen,
  - e) zu grillen und Feuer zu entzünden; dies gilt für sämtliche Räume, Balkone, Terrassen, Gärten und alle anderen Flächen der Unterkunft,
  - f) in der gesamten Unterkunft und auf den dazugehörenden Außenflächen leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe aufzubewahren, zu lagern oder abzustellen,
  - g) Tiere in der Unterkunft oder auf dem Unterkunftsgelände zu halten oder aufzunehmen; auch Besuch von und mit Tieren ist nicht gestattet,
  - h) in den Zugängen, Fluren, Treppen und Treppenhäusern zu den Unterkünften jegliche Gegenstände, z.B. Fahrräder oder Kinderwagen, abzustellen oder zu lagern,
  - i) Schilder, eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen,
  - j) elektrische Geräte (insbesondere Koch-, Kühl-, Heiz- und Waschgeräte) in die Unterkunft zu nehmen; Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Amtes Siek,

- k) die ausgehändigten Schlüssel für die Unterkunft zu vervielfältigen oder weiterzugeben,
- l) selbst das Zimmer- oder Wohnungsschloss auszuwechseln,
- m) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Stellplätze oder Garagen ein Kraftfahrzeug sowie Fahrräder, Mopeds, Motorroller oder ähnliche motorisierte und unmotorisierte Fahrzeuge abzustellen,
- n) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen,
- o) Abwässer im Freien auszugießen.

Andere gesetzliche Ge- und Verbote bleiben davon unberührt. Der Einweisungsbescheid kann weitere Regelungen enthalten und diese dem Benutzer auferlegen.

(5) Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Die anderen Nutzungsberechtigten oder die Nachbarschaft dürfen nicht gestört werden.

(6) Der Benutzer ist verpflichtet Abfälle zu trennen und in den zugehörigen und dafür vorgesehenen Müllbehältern bereitzustellen. Sperrige Gegenstände sind über den Sperrmüll zu entsorgen.

(7) Die Mitarbeiter oder Beauftragte des Amtes sind berechtigt, die Unterkunft in angemessenen Abständen und werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Ihnen ist zur Wahrnehmung Ihrer Aufgaben Zutritt zu allen Räumen zu gewähren. In begründeten Ausnahmefällen kann die Unterkunft jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck behält das Amt Siek einen Wohnungsschlüssel zurück.

## **§ 5**

### **Instandhaltung der Unterkünfte, Haftung**

(1) Der Benutzer ist verpflichtet für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein Mangel an der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies dem Amt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, bei Auftreten von Ungeziefer unverzüglich das Amt Siek zu informieren. Erforderliche Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen sind von den Bewohnern zu dulden und können, falls erforderlich, auch in Abwesenheit der Bewohner erfolgen.

(4) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen, andere Einrichtungen oder das überlassene Zubehör unsachgemäß behandelt oder die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, beheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit

haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.

(5) Das Amt erhält die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel selbst zu beseitigen oder diese beseitigen zu lassen. Etwaige Schäden oder Mängel sind dem Amt Siek unverzüglich zu melden.

(6) Schäden, Verunreinigungen und Ähnliches, für die der Benutzer haftet, kann das Amt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

## **§ 6**

### **Hausordnungen**

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Näheres regelt die Hausordnung. Diese wird dem Benutzer ausgehändigt.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften können in der Einweisungsverfügung oder durch gesonderte Verfügung Auflagen erteilt werden, mit denen besondere Regelungen, insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume, getroffen werden.

## **§ 7**

### **Rückgabe der Unterkunft**

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel sind dem Amt Siek zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Amt aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Der Benutzer hat die Unterkunft in dem Zustand zu übergeben, in dem sie sich bei Übergabe befand.

(3) Das Amt Siek ist berechtigt, zurückgelassene Gegenstände auf Kosten des Benutzers der Entsorgung zuzuführen oder anderweitig zu verwerten.

## **§ 8**

### **Haftung und Haftungsausschluss**

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Einverständnis in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

(3) Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt das Amt Siek keine Haftung. Das Amt Siek haftet nicht für in den Unterkünften verloren gegangenes oder beschädigtes Eigentum der Benutzer.

## **§ 9**

### **Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 239 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 3 Absatz 2 d).

## **§ 10**

### **Gebührenpflicht und Gebührensschuldner**

(1) Für die Benutzung der in den Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Volljährige Familienangehörige, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner. Personen, die einzeln in dieselbe Unterkunft eingewiesen sind, schulden die Gebühr anteilig.

## **§ 11**

### **Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

(1) Für die Unterkünfte beträgt die monatliche Benutzungsgebühr die Mietobergrenze gemäß den Richtwerten des Kreises Stormarn für die Kosten der Unterkunft für Empfänger von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung je nach Personenzahl in der Unterkunft.

(2) Die Benutzungsgebühren gemäß Absatz 1 sind Höchstbeträge. Ist bei einer Unterkunft die vom Amt gezahlte Miete inklusive der Nebenkosten und Nebenkostenvorauszahlung geringer, als die in Abs. 1 genannten Summen, so sind diese Summen zu berechnen.

(3) Die Betriebs-, Heiz- und Wasserkosten sind, sollten Höchstsätze gem. Qualitätsleitfaden – Kosten der Unterkunft- des Kreises Storman vorhanden sein, in der Benutzungsgebühr nach Absatz 1 enthalten. In allen anderen Fällen wird eine Berechnung der jeweilig angemessenen Heizkosten vorgenommen. Die Betriebs- und Wasserkosten sind dann ebenfalls in dem Betrag enthalten.

Es wird darüber hinaus eine monatliche Gebühr für die Kosten des Stromverbrauchs nach der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, Flüchtlinge, Spätaussiedler und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren des Amtes Siek Seite 7 von 10 in Höhe des jeweils gültigen Regelsatzes erhoben. In Einzelfällen wird eine angemessene Zusatzgebühr aufgrund eines bei Unterbringung ersichtlichen Zusatzverbrauchs erhoben (Bsp. Unterbringung mit Gasherd).

(4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

(5) Außerordentliche Kosten, die aufgrund einer über den Gemeingebrauch der Unterkunft hinausgehenden Nutzung bzw. durch Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung entstanden sind, werden nach dem Verursacherprinzip durch Kostenbescheid erhoben.

## **§ 12**

### **Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Einweisung in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest des Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

## **§ 13**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühr wird im Einweisungsbescheid festgesetzt. Sie ist im Voraus fällig und bis zum 3. Tag eines jeden Monats, bei Neuzuweisungen bis zum 3. Tag des Folgemonats fällig, soweit der Einweisungsbescheid keine andere Regelung enthält.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Jahres, bemisst sich die Benutzungsgebühr entsprechend § 12 Absatz 2 nach den angefangenen Tagen und Monaten.

## **§ 14**

### **Datenerhebung**

(1) Das Amt Siek ist berechtigt, zur Beseitigung der Obdachlosigkeit und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung können die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden,

Ordnungsbehörden, Ausländerbehörden, Meldebehörden, Amtsgerichte und die Gerichtsvollzieher.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt nach § 134 Absatz 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt und entgegen

1. § 4 Absatz 1 den Anordnungen der Mitarbeiter des Amtes Siek nicht nachkommt,
2. § 4 Absatz 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt, instand hält oder nicht in dem Zustand übergibt, in dem sie bei Beginn des Benutzungsverhältnisses übernommen worden sind,
3. § 4 Absatz 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt und Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör vornimmt,
4. § 4 Absatz 4 a) andere als in der Einweisungsverfügung genannte Räumlichkeiten nutzt,
5. § 4 Absatz 4 b) Dritte ohne schriftliche Erlaubnis des Amtes Siek in die Unterkunft aufnimmt,
6. § 4 Absatz 4 c) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt,
7. § 4 Absatz 4 d) in der Unterkunft raucht,
8. § 4 Absatz 4 e) in den Räumen, auf Balkonen, Terrassen, Gärten oder anderen Flächen der Unterkunft grillt oder Feuer entzündet,
9. § 4 Absatz 4 f) in der gesamten Unterkunft und den dazugehörigen Außenflächen leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe aufbewahrt, lagert oder abstellt,
10. § 4 Absatz 4 g) Tiere in der Unterkunft oder dem Unterkunftsgelände hält,
11. § 4 Absatz 4 h) in den Fluren, Zugängen und Treppenhäusern zu den Unterkünften Gegenstände abstellt oder lagert,
12. § 4 Absatz 4 i) Schilder, eine Aufschrift oder einen Gegenstand in den gemeinschaftlichen Räumen anbringt oder Gegenstände aufstellt,

13. § 4 Absatz 4 j) elektrische Geräte ohne schriftliche Genehmigung des Amtes Siek in die Unterkunft nimmt,
14. § 4 Absatz 4 k) Schlüssel der Unterkunft vervielfältigt oder weitergibt,
15. § 4 Absatz 4 l) selbst das Zimmer- oder Wohnungsschloss auswechselt,
16. § 4 Absatz 4 m) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Stellplätze oder Garagen ein Kraftfahrzeug sowie, Fahrräder, Mopeds, Motorroller oder ähnliche motorisierte und unmotorisierte Fahrzeuge abstellt
17. § 4 Absatz 4 n) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornimmt,
18. § 4 Abs. 4 o) Abwässer im Freien ausgießt,
19. § 4 Absatz 6 die Abfälle nicht ordnungsgemäß trennt und bereitstellt,
20. § 4 Absatz 7 den Mitarbeitern des Amtes Siek den Zutritt nicht gewährt,
21. § 5 Absatz 1 seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Reinigung und der ausreichenden Lüftung oder Beheizung nicht nachkommt,
22. § 5 Absatz 2 dem Amt Siek nicht unverzüglich Mängel an der Unterkunft oder erforderlich werdende Vorkehrungen zum Schutze der Unterkunft oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr mitteilt,
23. § 5 Absatz 3 bei auftretenden Ungeziefer das Amt Siek nicht unverzüglich informiert oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nicht duldet,
24. § 5 Absatz 5 seiner Meldepflicht nicht nachkommt,
25. § 7 Absatz 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß geräumt und sauber sowie die Schlüssel übergibt,
26. § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 die Benutzungsgebühr nicht oder nicht rechtzeitig zahlt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden; sie beträgt nach § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten höchstens 1.000,00 Euro.

## **§ 16**

### **Gleichstellungsklausel**

Die Bezeichnung der Beteiligten in dieser Satzung gilt in weiblicher, diverser und männlicher Form.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Die Benutzungs- und Gebührensatzung über die Unterhaltung und Benutzung von Unterkünften des Amtes Siek zur Unterbringung von wohnungslos gewordenen Mitbürgern und Asylbewerbern vom 01.01.2022 tritt am 28.02.2023 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Siek, den 24.02.2023

Amt Siek  
Der Amtsvorsteher  
(Olaf Beber)